Bauernbrief



Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg



Oktober

- Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten -

Heft 5 / Jahrgang 7

Erntedankfest und Wertschätzung

Wer dankt, ist froh etwas erhalten zu haben. Anders gesagt, er weiß es zu schätzen. Darum ist die Haltung der Dankbarkeit der Wertschätzung eng verwandt und mit ihr verbunden. An Erntedank gehört beides zusammen: Dem Schöpfer für seine Gaben zu danken und ihnen gleichzeitig wertschätzend zu begegnen.

Lebensmittel sind mehr als billige Massenware, die den Magen füllt. Lebensmittel sind Mittel zum Leben, sie haben als Teil der Schöpfung nicht nur einen Marktwert. Dies zu schätzen und dafür zu danken, ist seit langem an Erntedank in unserem Denken und unserer christlichen Gesellschaft verankert. Die Wertschätzung für unsere Lebensmittel wieder in das Bewusstsein der Menschen zu bringen, ist dabei auch Teil des Erntedankfestes und somit auch Teil unserer Arbeit. Landfrauen, Verbraucherschützer, wir Bauern selbst und auch die zuständige Ministerin kritisieren die Verschwendung von Lebensmitteln. Dabei sind es wir alle als Verbraucher, die den nichtkonformen Apfel liegen lassen. Wir alle wollen häufig nur das Beste. Aber was geschieht mit dem Rest? Wir Bauern spüren es sehr deutlich, wenn etwas nicht gewünscht erscheint oder nicht der Norm entspricht. Die Qualität des Getreides entscheidet sich in Zehntel Prozent. Das "fünfte" Viertel der Schweine belastet den Markt, weil China wegen der Afrikanischen Schweinepest nicht mehr bei uns kauft. Haben wir am Markt vorbei produziert? Das sicher nicht, aber ändern sich die Verbraucherwünsche und das Einkaufsverhalten so schnell wie in der Corona-Pandemie? Können wir nicht mal eben den Lauf der Erde anhalten und die Produktion ändern? Landwirte haben sich immer den gesellschaftlichen Anforderungen angepasst und werden es auch weiter tun, weil sie es müssen. Wir brauchen dazu aber auch Zeit und die Gewissheit, dass die "gewünschten" Veränderungen auch von der Breite der Gesellschaft mitgetragen werden. Am Sonntag "Grün" wählen und am Montag beim Discounter einkaufen zeigt, dass der Verbraucher anders handelt als der Bürger. Wir Bauern dürfen nicht von den gesellschaftlichen Ansprüchen und der wirtschaftlichen Realität aufgerieben werden.

Erntedank ist für uns alle eine Gelegenheit, in uns zu gehen und für die uns gegebene Ernte zu danken. Die Ernte 2021 hat nicht gehalten, was sie uns im Juni noch versprochen hatte. Mit der bisher eingebrachten Ernte dürfen wir aber zufrie-



den sein. Extreme Wetterereignisse in der Mitte Deutschlands und in anderen Teilen der Erde sind ein Signal für den Klimawandel. Die Landwirtschaft wird von allen Wirtschaftszweigen mit am stärksten vom Klimawandel betroffen sein. Der Bauernverband hat auf Landes- und Bundesebene bereits vor längerer Zeit eine Klimastrategie und eine Ackerbaustrategie aufgestellt. Wir wollen und müssen die Herausforderungen annehmen und dies für den Berufsstand in die politische Diskussion einbringen. Die noch nicht formierte neue Bundesregierung wird den Klimawandel zum Schwerpunkt ihrer Arbeit machen müssen. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft können erheblich sein. Ohne Anpassungen und Veränderungen wird es aber nicht gehen, wenn wir auch in Zukunft noch Erntedank feiern wollen. Dabei muss allen klar sein, dass es ohne Bauern kein Erntedank geben kann.

Der Bauernverband ist gut aufgestellt, die Herausforderungen der Zukunft durch die Agrarreform, den Klimawandel und die neue Bundesregierung, die auf uns zukommt, zu begleiten und die Interessen der Landwirte bestmöglich zu vertreten. Wir stehen an Ihrer Seite. Der Dank für die Ernte bedingt eben auch eine Wertschätzung für die Leistung der Bauern. Dafür setzen wir uns ein.

Ihr Kreisgeschäftsführer Peter Koll

Kreis Stormarn probt den Ernstfall

Große Übung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Nach den ersten Funden von infizierten Wildschweinen in Brandenburg und Sachsen ist die Afrikanische Schweinepest mit über 2000 gefundenen Tieren in Deutschland angekommen. Nutztierbestände sind ebenfalls betroffen gewesen. Seuchenprävention und die Vorbereitung auf den Seuchenfall werden immer wichtiger. Der Kreis Stormarn hatte daher ein Großaufgebot an Hilfskräften zu einer Übung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest aktiviert. Unterstützt durch THW, Landesforsten, Kreisjägerschaft, Bauernverband und der ASP-Suchhundestaffel aus dem Kreis Segeberg hatte das verantwortliche Veterinäramt eingeladen.

Unter realen Bedingungen konnte im Revier Fohlenkoppel in Reinfeld das Suchen und Bergen von verendetem Schwarzwild geübt werden. Die entscheidende Rolle kam dabei den Suchhundegespannen zu. Ohne gut ausgebildete Hunde und engagierte Hundeführer ist eine Suche kaum möglich. Selbst der Einsatz von Drohnen kann den Suchhund und seinen Führer nicht ersetzen. Das zeigte sich auch bei der Suche in Brandenburg, an der viele Gespanne aus Schleswig-Holstein beteiligt waren. Für die schweinehaltenden Betriebe ist die Bekämpfung der Schweinepest überlebenswichtig. Allein die Auswirkungen der ASP kosten den Schweinehaltern in Deutschland 16. Mio. Euro pro Woche. Daher sollten alle aufgerufen sein, sämtliche Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche und Verhinderung der Ausbreitung zu ergreifen. Neben der intensiven Bejagung sind die Vorgaben zur Biosicherheit auf den Betrieben zu beachten. Im Seuchenfall sind dann der Zaunbau zur Eingrenzung der Kernzonen um das Fundgebiet und die intensive Suche des verendeten Schwarzwildes die wichtigsten Maßnahmen. Das hob auch der Vizepräsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V., Dietrich Pritschau, hervor und betonte, wie wichtig die Suchhundestaffeln dabei sind. Als Anerkennung übereichte Pritschau einen Spendenscheck von 1.111,00 Euro an die





Fotos: Peter Koll

Hundestaffel. "Die Hundestaffel ist ein Juwel", sagte Pritschau und rief zu weiteren Spenden auf. **Spendenkonto ASP, IBAN: DE76 2169 0020 0105 8020 08, BIC: GENODEF1SLW**

Peter Koll Kreisgeschäftsführer

Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
eMail: pressewerbung@
t-online.de

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufersuche möglich.

Telefon: 0172-4476695



www.rahlf-immo.de

www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommsenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, Merle Pahl

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830 E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Einladung

Gemeinsam mit dem Lohnunternehmerverband Schleswig-Holstein laden die Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg Sie ein zum

Knickpflegetag

am Montag, den 8. November 2021 um 9.30 Uhr im Gasthof "Pein", Dorfstraße 14, 23898 Klinkrade

Tagesordnung:

1) Begrüßung: Hans-Peter Grell, Kreisvorsitzender des Kreisbauernverbandes Herzogtum Lauenburg und Carsten Brügmann, Lohnunternehmerverband

2) Vortrag von Michel Schleenbecker, MELUND "Knickpflege in Schleswig-Holstein – Was ist zu beachten?"

- 3) Vortrag von Syndikusrechtsanwalt Dr. Lennart Schmitt (Leiter der Umweltabteilung), Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. "Rechtliche Rahmenbedingungen zur Knickpflege"
- 4) Volker Rudolph, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, "Die gute fachliche Praxis der Knickpflege"
- 5) Besichtigung der Arbeitsergebnisse von verschiedenen Maschinen zum Aufputzen des Knicks und "Aufden-Stock-setzen" mit der Knickschere auf einer nahegelegenen Koppel.

Wir würden uns freuen, wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen und sich telefonisch oder per E-Mail in der Geschäftsstelle anmelden.

Wichtig: Bitte beachten Sie die "3G-Regel" (geimpft, getestet oder genesen) Genesene und geimpfte Personen müssen ebenfalls eine Bescheinigung vorzeigen.

Erhöhung des Mindestalters bei Kälbertransporten

Der Bundesrat hat im Juni die Anhebung des Mindestalters für den Kälbertransport von 14 auf 28 Tage beschlossen und eine Übergangszeit von lediglich einem Jahr vorgesehen. Werner Schwarz, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH), hat deshalb in einem Schreiben an Landwirtschaftsminister Jan Philipp Albrecht (Grüne) auf die Verärgerung unter den Milchviehhaltern über diese Entscheidung hingewiesen und Abhilfe gefordert. Die geplante Änderung sei mit kostenaufwendigem Anpassungsbedarf bei den Stalleinrichtungen verbunden. In größeren Milchkuhbetrieben könne sogar eine baurechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich werden, mahnt der BVSH-Präsident. Hinzu komme der betriebliche Mehraufwand für Fütterung und Betreuung der Kälber ohne Aussicht, diesen Kostenaufwand gedeckt zu bekommen. Zudem seien zahlreiche Nachteile im europäischen Wettbewerb zu erwarten, da die Änderung nur für den innerdeutschen Transport zu beachten wäre. Ein

solcher nationaler Alleingang sei umso unverständlicher, als derzeit bereits auf Brüsseler Ebene an Empfehlungen für eine Überarbeitung der EU-Transportverordnung gearbeitet werde. Eine Weiterentwicklung gesetzlicher Vorgaben sollte laut Schwarz fachlich nachvollziehbar und in ihren Auswirkungen hinreichend abgewogen sowie im politischen Gesamtprozess eingebettet sein. Dies vermisse der Bauernverband bei der beschlossenen Erhöhung des Transportalters von Kälbern. Der BVSH-Präsident kritisierte die fehlende Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise und betonte die erheblichen Auswirkungen für die schleswig-holsteinischen Milchkuhbetriebe. Mit dem Schreiben an Minister Albrecht unterstützt der BVSH das Anliegen des Deutschen Bauernverbandes, der bereits auf das Bundeslandwirtschaftsministerium zugegangen war und vor dem Inkrafttreten der vom Bundesrat beschlossenen Novelle gewarnt hat.

Bauernblatt Schleswig-Holstein und Hamburg.

Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!

Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen sowie Landflächen für Freilandanlagen

Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung! Matthias Dührsen

www.srsnord.de, Telefon 0160 / 98 49 42 08



Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
im Internet
www.bauern.sh

Düngeplanung und Düngedokumentation

Appell in eigener Sache

Wie bekannt, muss jeder Betrieb vor der Düngung von wesentlichen Mengen Stickstoff und Phosphor eine Düngebedarfsermittlung (DBE) durchführen. Im laufenden Düngejahr sind anschließend die getätigten Düngemaßnahmen zu dokumentieren und zum Abschluss des Düngejahrs hat eine Bilanzierung zu erfolgen.

Immer mehr Betriebe lagern diese Dokumentationspflichten verständlicherweise aus und beauftragen Beratungsbüros oder auch uns vom Kreisbauernverband. Insbesondere bieten wir bekanntlich die Errichtung einer DBE sowie die Erstellung der Stoffstrombilanz oder auch die Berechnung der 170 kg N/ha an. Im Ergebnis hat auch für uns der zeitliche Aufwand für die Erstellung der Dokumentationen deutlich zugenommen.

Vermutlich bedingt durch die altbekannte Frist zur Erstellung der ehemaligen Feld-Stall-Bilanzen zum 31.03. eines Jahres reichen uns viele von Ihnen zum Kalenderjahresanfang die verschiedenen Dokumentationsaufträge herein. Die Orientierung an dieser Frist ist jedoch häufig nicht notwendig, bzw. in Teilen auch falsch. Auch führt dieses zu enormen Arbeitsspitzen bei uns im Büro.

Im Folgenden möchten wir auf die einzelnen Dokumentationspflichten nochmal hinweisen und Ihnen auch ausweisen, zu wann diese jeweils zu erstellen sind.

Vor der Düngung

Bevor wesentliche Mengen an Stickstoff und Phosphor auf eine Fläche ausgebracht werden, ist eine Düngebedarfsermittlung (DBE) zu erstellen. Gerne fertigen wir Ihnen, wie in den letzten Jahren, eine DBE nach den rechtlichen Vorgaben an.

Zudem sind vor der Düngung Bodenproben vorzuhalten, die nicht älter als 6 Jahre sind. Bei Flächen in der N-Kulisse ist zudem eine Gülleuntersuchung vorgeschrieben, die nicht älter als 2 Jahre ist.

Sofern Ihre Anbauplanung für 2022 bereits (weitestgehend) feststeht, dürfen Sie uns die notwendigen Unterlagen zur Errichtung der DBE gerne bereits jetzt hereinreichen, sodass wir mit den Berechnungen beginnen können.

Während der Düngung

Nach DüV 2020 müssen spätestens zwei Tage nach der Düngemaßnahme folgende Daten dokumentiert werden:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Größe (Netto) des Schlages/der Bewirtschaftungseinheit
- Art und Menge des aufgebrachten Stoffes: Gesamt-N, Gesamt-P, bei org. Düngern zusätzlich den verfügbaren N (Ammonium-N)

Weidetage sind erst nach Ende der Weidehaltung der Tiergruppe aufzuzeichnen.

Zum 31. März des Folgejahres sind dann aufzuzeichnen die jährlichen betrieblichen Gesamtsummen sowohl des berechneten Düngebedarfes als auch des tatsächlichen Nährstoffeinsatzes.

Das entsprechende Schlagkarteiblatt für die Dünge- oder Weidedokumentation kann in unserer Geschäftsstelle als Excel-Datei oder im PDF-Format angefordert werden. Eine direkte Dokumentation durch uns ist für diesen Teilbereich der Dokumentationspflichten nicht möglich.

Am Ende des Düngejahres

Bis zum 31.03. eines jeden Jahres

- ist die 170 kg N-org/ha eines jeden Betriebes zu ermitteln, der Tiere hat und/oder Wirtschaftsdünger aufnimmt. Kleine Betriebe sind hiervon nicht ausgenommen.
- ist der Lageraumbedarf zu berechnen.
- sind die betrieblichen Gesamtsummen des Düngebedarfes und der eingesetzten Nährstoffe zu dokumentieren.
 Auch diese Berechnungen können wir ganzjährig, jeweils nach Ablauf Ihres Düngejahres, für Sie erstellen und damit eine fristgerechte Dokumentation zum 31.03. des Folgejahres sicherstellen.

Stoffstrombilanz

Laut Stoffstrombilanzverordnung müssen folgende Betriebe eine Stoffstrombilanz (=Hoftor-Bilanz) aufstellen:

- 1. Viehhaltende Betriebe über 50 GV und 2,5 GV/ha (auch flächenlose Betriebe)
- 2. Viehhaltende Betriebe unterhalb den in Nr. 1 genannten Schwellenwerten, wenn der Betrieb über 750 kg N/Jahr aus Wirtschaftsdüngern aufnimmt.
- 3. Biogasanlagen, wenn diese Wirtschaftsdünger aufnehmen und mit einem Stoffstrombilanz verpflichteten Betrieb nach Nr. 1 oder 2 im funktionalen Zusammenhang stehen (d.h. von diesem Wirtschaftsdünger aufnehmen oder an diesen abgeben).

Ausgenommen von der Pflicht zur Stoffstrombilanz sind zunächst Ackerbaubetriebe und Viehhalter mit einem Nährstoffanfall im Betrieb unter 750 kg N/Jahr. Viehhaltende Betriebe, die die o.g. Grenzen unterschreiten und nicht mehr als 750 kg N/Jahr in den Betrieb aufnehmen, sind ebenfalls ausgenommen. Nawaro-Biogasanlagen müssen zurzeit ebenfalls keine Stoffstrombilanz rechnen, wenn sie ausschließlich mit diesen Stoffen betrieben werden.

Alle Stickstoff- und Phosphatmengen, die dem Betrieb zugeführt werden bzw. die den Betrieb verlassen, sind spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zu-/Abfuhr aufzuzeichnen. Die Stoffstrombilanz muss immer ein halbes Jahr nach Ende des Düngejahres auf dem Betrieb vorliegen.

Bezugsjahr	Düngejahr Zeitraum	Frist für Stoffstrombilanz
Kalenderjahr	01.01 31.12.	30.06.2021
Wirtschaftsjahr Futterbau	01.05 30.04.	31.10.2021
Wirtschaftsjahr	01.07 30.06.	31.12.2021

Sie sollten alle Belege wie Rechnungen, Lieferscheine des Zu- und Verkaufs sammeln. Achten Sie darauf, dass immer die N- und P-Gehalte des Produkts in Kilogramm je Einheit und die insgesamt zugeführten N- und P-Mengen ausgewiesen werden oder daraus zu errechnen sind. Nährstoffgehalte

sind auch z.B. über die vorgeschriebenen Kennzeichnungen bei Dünge- oder Futtermitteln zu ermitteln. Richtwerte der zuständigen Behörde auf Datengrundlage der Düngeverordnung sowie eigene Analysenwerte sind weitere Möglichkeiten.

Regelung zur Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger ab 01.07.2021

Zum 1. Juli 2021 wechselte die Betreuung der Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger von der Landwirtschaftskammer an das LLUR. Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden Düngeaufzeichnungen übernimmt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngermeldedatenbank

Die LKSH ist seit dem 01.07.2021 nicht mehr für die Meldungen zuständig.

Meldungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger erfolgen dann über: www.endo-sh.de/wirtschaftsduengermeldung.

Bei Fragen zu der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank, steht die ENDO-SH Hotline: **04347/704-777** sowie **endo-sh@llur. landsh.de** zur Verfügung.

Folgende Änderungen sind seit dem 01.07.2021 zu beachten:

Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der digitalen Meldedatenbank ist im Rahmen der Änderung der Zuständigkeit nicht mehr vorgesehen.

Bisher haben lediglich die Abgeber von Wirtschaftsdüngern ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse pro Jahr diese Abgabe melden müssen. Seit dem 01.07.2021 sind sowohl Abgeber als auch **Aufnehmer** der Wirtschaftsdünger verpflichtet, die entsprechenden Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank vorzunehmen. Für die Aufnehmer bedeutet dies keine eigene Meldung, wenn die Angaben im Lieferschein, der die Angaben der Abgabemeldung enthält, richtig sind. Dann ist die bereits bekannte Bestätigung durch Betätigung des Buttons "Für Empfang übernehmen" ausreichend, aber verpflichtend. Von der Abgabemeldung abweichende Angaben sind durch eine Aufnahmemeldung vorzunehmen.

Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die **Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats** in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen. **Übergangsregelung zur Meldefrist:** Abgabemeldungen für den Lieferzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2021

konnten bis zum 30.09.2021 vorgenommen werden. Die Meldungen über die **Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten** in der Datenbank zu erfassen.

Aufzeichnungspflicht nach WDngV (BundesVO)

Die digitalen Meldungen in der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank erfüllen die Anforderungen der Aufzeichnungspflicht, die durch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vorgegeben ist.

Neue Betriebsnummern

Seit dem 01.07.2021 ist der Zugriff auf die Meldedatenbank analog zum Sammelantrag und ENDO SH ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb bisher mit einer anderen Nummer (LWK-Nummer oder 11er Nummer der BGA) die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte

Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit. Eine Meldung über die HIT-Nummer ist seit 01.07.2021 nicht mehr möglich.

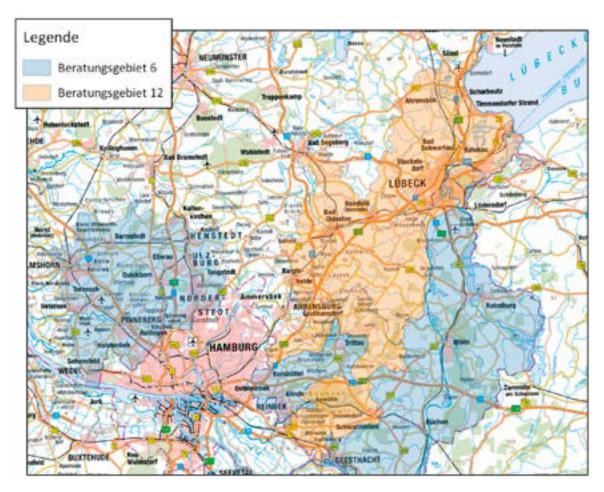
Betriebsdaten Änderungen

Wenn sich bei den Betriebsdaten Änderungen ergeben haben, sind diese umgehend bei der zuständigen Außenstelle des LLUR anzuzeigen.

Peter Lausen, Carina Wilken, Landwirtschaftskammer



Erweiterte Gebietskulisse der Gewässerschutzberatung



Erweiterte Gebietskulisse der Gewässerschutzberatung

Die in weiten Teilen des Landes Schleswig-Holstein etablierte Gewässerschutzberatung wird nun landesweit angeboten. In dem Gebiet "Ostholsteinisches Hügel- und Seenland" (s. Karte) wird diese kostenlose Beratung für Betriebe mit Flächen innerhalb der Gebietskulisse durch unser Büro durchgeführt.

Seit mehr als 30 Jahren arbeiten die Geries Ingenieure mit Akteuren aus der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes zusammen, um die Qualität des Grund- bzw. Trinkwassers zu verbessern. Arbeitsschwerpunkte sind Beratungsleistungen im kooperativen Gewässerschutz, im Bereich der Bodenkunde und der Regional- und Landschaftsplanung. Seit 2015 bieten wir im Auftrag des MELUND gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine **kostenlose Beratung** für Landwirte im "Beratungsgebiet 6 ("Südholsteiner Geest und Büchener Sander") an. In unserer langjährigen Berufserfahrung haben wir Erkenntnisse über die regionalen standörtlichen, landwirtschaftlichen und erwerbsgartenbaulichen Verhältnisse erlangt. Hinzu kommen die Erfahrungen aus den Nachbarbundesländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Seit dem 26.8.2021 betreut unser Büro neben dem Beratungsgebiet 6 (blau) nun auch das Beratungsgebiet 12 (orange). Unterstützt werden die Landwirte u. a. bei der Erstellung von Bedarfsermittlungen und Düngeplänen sowie bei der

Dokumentation der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Weiterhin werden vegetationsbegleitende Analysen sowie Boden- und Wasseruntersuchungen angeboten. Die transparente Darlegung der Ergebnisse in Einzelgesprächen, Versammlungen und Arbeitskreisen trägt hier zu einer guten Akzeptanz der Beratung bei.

Im Rahmen der Gebietserweiterung hatten wir bereits zu zwei Bodenschutzseminaren eingeladen. Am 9. September beschäftigten wir uns mit Themen rund um den Boden. Besonders interessant ist hier die kostenlos vom Land SH bereitgestellte Basis-Terra-Box.

Melden Sie sich gerne bei uns, um einen Termin zur Erstberatung abzustimmen. Wir bieten u.a. Unterstützung bei der Erstellung einer Herbstbedarfsermittlung, schlagbezogenen Düngeplanung sowie eigenen Nmin- und Wirtschaftsdüngeranalysen. Bewirtschafter mit Betriebsflächen innerhalb des Beratungsgebietes können von diesem kostenlosen Angebot profitieren. Die Finanzierung der Beratung erfolgt durch Landesmittel sowie über Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Weitere Informationen erhalten Sie über:

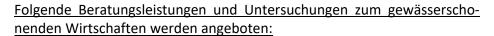
Geries Ingenieure GmbH, Tel.: 04120 – 7068 – 410, sh@geries.de, www.geries.de

Beratungsangebot in der Beratungskulisse BG12

Die Beratung ist auf der Grundlage von **thematisch differenzierten Modulen** ausgerichtet. So kann individuell entschieden werden, welche Themen behandelt und welche Beratungsinstrumente eingesetzt werden.

Die Beratung unterstützt Sie,

- die Nährstoffbelastung von Grund- und Oberflächengewässern zu senken
- den Einsatz organischer Wirtschaftsdünger und den effizienten Mineraldüngereinsatz zu optimieren
- eine standortangepasste Phosphat- und Stickstoffdüngung auf Ackerund Grünland durchzuführen
- die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit langfristig zu sichern
- den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten zu fördern
- die gesamtbetrieblichen N\u00e4hrstoffstr\u00f6me zu verbessern.



- Einsatz organischer Nährstoffträger, Wirtschaftsdüngeruntersuchungen und -analysen
- Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden mittels Nmin-Proben (Nachernte-, Herbst-, und Frühjahrs-Nmin)
- Einzelschlagspezifische Düngeplanung auf Gesamtbetriebsebene
- Herbstbedarfsermittlung
- Stoff-Strombilanzierung und Schwachstellenanalyse
- Grundnährstoffuntersuchungen, Mikronährstoffe im Boden, pH-Schnelltest, Humusgehalt, C/N- Verhältnis
- NitraChek, N- Tester im Frühjahr
- Grünlandbewirtschaftung
- Erosionsschutz, Feldgefügeansprache, Penetrometer/ logger,
 Spatenprobe, Basis Terra-Test, Fingerprobe, Bodenstrukturverbesserung und Bodenbearbeitungssysteme
- ImageIT® App, Auswertung von Satellitendaten & Luftbildern (Drohnenbefliegungen)
- Betriebskarten inklusive Hangneigungszonen
- Integrierter Pflanzenschutz

Ihre Ansprechpartner



Dr. Götz ReimerFon: 04120-7068 413
Mobil: 0170-561 6780
reimer@geries.de



Marius Denecke Fon: 04120-7068 414 Mobil: 0160-95100266 denecke@geries.de



Julie Eberle Fon: 04120-7068 416 Mobil: 0171-8177804 eberle@geries.de



Romy Krützmann Fon: 04120-7068 417 Mobil: 0151-56889328 kruetzmann@geries.de



Jana Siemers Fon: 04120-7068 414 Mobil: 0171-624 8939 siemers@geries.de

Melden Sie sich gerne zwecks Terminabsprachen unter 04120-7068 410

Broschüre zur ordnungsgemäßen Lagerung von Pferdemist veröffentlicht

Die Allianz für den Gewässerschutz wurde im Jahr 2013 zwischen dem Landwirtschaftsministerium und dem Bauernverband Schleswig-Holstein geschlossen und im Jahr 2017 um den Landesverband Schleswig-Holstein der Wasser- und Bodenverbände und der Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) erweitert. Die Allianz hat sich zum Ziel gesetzt, den Gewässerschutz in Schleswig-Holstein zu stärken.

In der ersten Phase der Allianz gab es eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Silage- und Festmistlagerung befasst hat. Als einen Schwerpunkt wurde der Bereich Pferdemist-Lagerung aufgenommen, denn aus der Praxis und von Seiten der kontrollierenden Behörden wurden vermehrte Verstöße bei der Lagerung von Pferdemist beobachtet. Um den Betreibern eine Hilfestellung zu geben, wie eine ordnungsgemäße Pferdemist Lagerung hinsichtlich der baurechtlichen aber vor allem der wasserrechtlichen Vorschriften aussieht, wurde ein kurzes Merkblatt erstellt.

Aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben und der immer noch aktuellen Brisanz des Themas haben das Landwirtschaftsministerium, der Bauernverband, die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und die untere Wasserbehörde Rendsburg-Eckernförde eine anschauliche Broschüre erstellt, die die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften für eine ordnungsgemäße Pferdemist-Lagerung umfasst. Die rechtlichen Vorschriften werden anschaulich anhand von Bildern aus der Praxis erläutert und kommentiert. Auch für die Pferdehaltung im Hobbybetrieb bietet die Broschüre Anregungen.



Die neue Broschüre ist auf der Internetseite des Bauernverbandes unter dem Reiter "Allianz für den Gewässerschutz" abrufbar oder in gedruckter Form bei der jeweiligen Kreisgeschäftsstelle erhältlich.

Frederike Böttger, bvsh



BOROWSKI & HOPP



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE >RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperbarg 3 23843 Bad Oldesloe 04531/1704-0 www.boho.de

Mo - Fr. Sa.

7.00 - 17.00 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

Hofnachfolge im Erbfall – Wo guter Rat (nicht) teuer ist

Das Testament ist die einfachste und bekannteste Form der letztwilligen Verfügung um persönlich festzulegen, wer im Falle seines Todes sein Vermögen erben soll und Fragen rund um das Erbe grundsätzlich nach eigenem Willen zu regeln. Dabei können eine oder mehrere Personen zum Erben bestimmt werden. Fehlt eine solche sog. Verfügung von Todes wegen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese entspricht nicht immer den Vorstellungen des Erblassers oder führt mitunter zu ungerechten Ergebnissen, weil z.B. nur eines von mehreren Kindern den Hof bekommen soll oder ein Partner ohne Trauschein gerade nicht gesetzlicher Erbe wird.

Warum es unbedingt empfehlenswert ist, sich bei der Formulierung seines letzten Willens von fachlich kompetenten Personen beraten zu lassen, um so rechtssichere Regelungen zu treffen, zeigt anschaulich der nachfolgende Fall aus dem Jahr 2019, der gerichtlich in mehreren Instanzen entschieden werden musste. Der Wortlaut des maßgeblichen privatschriftlichen Testaments lautete:

"Wir, ….. (Ehemann) und … (Ehefrau) wollen, dass nach unserem Tod das Haus unser Sohn bekommt. Er muss aber unserer Tochter 35% auszahlen. Wenn noch Geld vorhanden ist, bekommt jedes die Hälfte. Der Sohn bekommt die Münzen und Vaters Sachen. Die Tochter bekommt Schmuck, Puppen, Handarbeiten, Kaffeeund Speiseservice, Silberbesteck.

Datum, Unterschriften"

Das Gericht stellte nach dem Tod der Ehefrau fest, dass keine gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute im Testament enthalten und noch nicht einmal angedeutet ist. Somit konnte das Testament den erbrechtlichen Formzwecken nicht gerecht werden und durfte kein anderer Inhalt des Testaments wie sonst oft möglich – durch Auslegung ermittelt werden. Im Ergebnis wurde somit die Erblasserin nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge nicht – wie wohl an sich beabsichtigt – von ihrem Ehemann allein, sondern auch von ihren beiden Kindern beerbt.

Deutlich wird an diesem "schief gelaufenen" Fall, dass das deutsche Erbrecht sehr formalistisch ist. Leicht können sich so bei der Formulierung durch Laien Fehler in ein Testament einschleichen, die später zu unliebsamen Streitigkeiten der Erben untereinander über den "wahren" Inhalt der Verfügung von Todes wegen führen können. Oberste Prämisse sollte es daher sein, bereits zu Lebzeiten eine Regelung für den Todesfall zu treffen, die sowohl den eigenen Vorstellungen gerecht wird als auch den Familienfrieden wahrt.

Um die gewünschte Erbeinsetzung zu realisieren, ist die von den Geschäftsstellen der Kreisbauernverbände angebotene erbrechtliche Beratung vor der Testamentserrichtung unbedingt zu empfehlen. Der ggf. in diesem Zusammenhang erstellte Testamentsentwurf wird in der Hauptgeschäftsstelle juristisch von den im landwirtschaftlichen Erbrecht spezialisierten Verbandsanwälten geprüft, bevor dieser zu Hause handschriftlich als privatschriftliches Testament niedergeschrieben wird. Die für die gewissenhafte Erstellung des Entwurfs nebst vorausgehender Beratung erhobenen moderaten Kosten sind sicherlich gut investiert.

Übrigens: ein einmal errichtetes Testament sollte regelmäßig daraufhin geprüft werden, ob es noch passend ist. Ändern sich die Lebensumstände (z.B. Heirat oder Scheidung, Kinder, Erkrankungen) oder die Vermögensverhältnisse (Verkauf von Flächen, Verschuldung, Erbschaften) ist selbstverständlich die Prüfung und Anpassung des Testaments zu empfehlen.

Dr. Lennart Schmitt



Mit Investitionen nachhaltig in Richtung Zukunft: mit der richtigen Finanzierung. Bringen Sie Ihren landwirtschaftlichen Betrieb mit uns weiter nach vorne.

Claus-Peter Pries, staatlich geprüfter Landwirt und Bankkaufmann Telefon 04521 85-75484, claus-peter.pries@sparkasse-holstein.de

Annette Kaufhold, Dipl.-Agraringenieurin und Bankbetriebswirtin Telefon 04531 508-74539, annette.kaufhold@sparkasse-holstein.de

Katja Hamann, Bachelor of Science in Agrarwirtschaft und Bankkauffrau, Telefon 04521 85-75426, katja.hamann@sparkasse-holstein.de

Sören Westphal, Regionalleiter Mittelstand Telefon 04531 508-75411, soeren.westphal@sparkasse-holstein.de



Das Problem mit dem Fruchtwechsel

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, sieht in der sogenannten Konditionalität vor, dass ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen muss. Die Konditionalität ist die Grundvoraussetzung, um die Direktzahlungen zu erhalten.

Beantragt man diese Direktzahlungen, muss man künftig – von möglichen Ausnahmen abgesehen – auf jeder beantragten Parzelle eine andere Kultur anbauen als im Vorjahr, um den Fruchtwechsel einhalten und Prämienkürzungen zu vermeiden.

Dies ist eine Herausforderung, insbesondere für Milchvieh-Futterbaubetriebe mit intensivem Maisanbau. In der bisher vorgesehenen Anbaudiversifizierung schöpfen sie mit dem Maisanbau die zulässigen 75 % der Ackerfläche für die erste Kultur zumeist voll aus. Wenn diese Strategie beibehalten wird, müsste man nach Inkrafttreten der Reform im Folgejahr auf diesen 75 % der Ackerfläche etwas anderes anbauen als Mais. Erst ein Jahr später könnte man auf diesen Flächen zum Mais zurückwechseln. Der Verzicht auf den Maisanbau in einem solchen Umfang könnte für die Betriebe eine kaum zu schließende Energielücke bedeuten. Betriebe, für die der Fruchtwechsel gilt, müssten daher überlegen, rechtzeitig das Anbauverhältnis in ihrem Betrieb anzupassen; zum Beispiel den Maisanteil auf 50 % der Ackerfläche reduzieren, damit sie im jährlichen Wechsel auf ihren Flächen wenigstens 50 % Mais anbauen können.

Gibt es Auswege?

Der Fruchtwechsel gilt im Grundsatz. In den Verhandlungen haben sich unter anderem das Bundeslandwirtschaftsminis-

STROM UND GAS AUS IHRER REGION

Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!

Ihr persönliches Angebot unter:
Tel. 0800 888 88 10
regional . vereint . stark

terium und der Deutsche Bauernverband für Ausnahmemöglichkeiten und Alternativen eingesetzt. Das EU-Recht lässt nun Ausnahmen für einige Kulturen (1.) und bestimmte Betriebe (2.) zu und sieht für den Mitgliedstaat die Möglichkeit vor, statt des Fruchtwechsel auch einen verstärkten Leguminosenanbau oder eine Anbaudiversifizierung zuzulassen (3.). Zudem kann es sein, dass man den Fruchtwechsel mit Mischkulturen (4.) oder einer Zweitfrucht erfüllen kann (5.). Auch ist noch unklar, wann die Regelung tatsächlich in Kraft tritt (6.).

1. Ausgenommene Kulturen

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht für Flächen mit mehrjährigen Kulturen, Gräsern und anderen Grünfutterpflanzen sowie Bracheflächen.

2. Betriebliche Ausnahmen

Für zertifizierte Ökobetriebe gilt der Fruchtwechsel als eingehalten. Außerdem kann der Mitgliedstaat folgende Betriebe vom Fruchtwechsel ausnehmen:

- a. Betriebe, bei denen auf mehr als 75 % ihrer Ackerfläche Gras oder Grünfutterpflanzen, Brache, Leguminosen oder eine Kombination davon vorhanden sind.
- b. Betriebe, bei denen mehr als 75 % der Betriebsfläche durch Dauergrünland oder Gras und Grünfutterpflanzen genutzt wird.
- c. Außerdem können Betriebe bis 10 ha Ackerfläche vom Fruchtwechsel ausgenommen werden.

Die Ausnahmemöglichkeiten unter a. und b. sind in den Verhandlungen aus Deutschland unterstützt worden. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, dass sie national umgesetzt werden.

3. Leguminosenanbau oder Anbaudiversifizierung

Außerdem sieht der vorläufige Text der EU-Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Vielfalt der Anbaumethoden und der agroklimatischen Bedingungen in den betreffenden Regionen andere Praktiken der verstärkten Fruchtfolge mit Leguminosen oder der Anbaudiversifizierung zulassen können. Deutschland kann diese Option nutzen, wobei Einzelheiten wie der Anteil der Hauptfrucht bei einer Anbaudiversifizierung noch zu klären sind.

4. Mischkulturen

Bei der bisherigen Anbaudiversifizierung ist es möglich, eine zweite Kultur dadurch zu bilden, dass man neben der Hauptfrucht Mais in Reinkultur eine Mischkultur wie Mais mit Stangenbohnen oder Sonnenblumen anbaut. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine solche Mischkultur auf einer Parzelle als Fruchtwechsel anerkannt wird, wenn im Vorjahr dort Mais in Reinkultur gewachsen ist. Dies ist aber noch zu klären.



5. Zweitfrucht

Der vorläufige EU-Text enthält einen Hinweis auf Zweitfrüchte (secondary crops). Dieser könnte bedeuten, dass der Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer zweiten Frucht im selben Jahr erfüllt werden könnte und damit vielleicht auch durch eine Zweitfrucht, die aus der Untersaat entwickelt wird. Das Ob und Wie dieser Option ist aber noch unklar.

6. Inkrafttreten

Es ist denkbar, dass die Regelung zwar zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, der Anbau im Jahr 2023 aber nur die Grundlage für den Fruchtwechsel bildet, sodass der erste Wechsel im Anbau erst im Jahr 2024 vorzunehmen ist.

Wann den Anbau ändern?

Wenn alle diese Stricke reißen, also wenn die Ausnahmen entweder nicht in Deutschland eingeführt werden oder wenn sie für den eigenen Betrieb nicht passen, wenn Mischkulturen und Zweitfrüchte nicht anerkannt werden und wenn das Jahr 2022 das Ausgangsjahr ist für einen schon im Jahr 2023 vorzunehmenden Fruchtwechsel, dann müssten die oben beschriebenen Betriebe schon für das Jahr 2022 überlegen, ihren Anbau zu ändern und den Maisanteil zu reduzieren, damit sie wenigstens auf 50 % ihrer Ackerfläche im Wechsel Mais anbauen können.

Wann gibt es Klarheit?

Das sind sehr viele "Wenns", sodass sich die Frage aufdrängt, wann es mehr Klarheit gibt. Die Einzelheiten zur nationalen Umsetzung sollen durch Verordnungen in diesem Herbst festgelegt werden. Spätestens bis zum Jahresende dürften die meisten Fragen zu beantworten sein. Auch wenn die Anbauplanung für das 2022 in den nächsten Wochen erfolgt, gibt es zumindest bei den geplanten Maisflächen für die Betriebe die Option, notfalls noch auf eine andere Sommerkultur als Mais auszuweichen. Das lässt es ratsam erscheinen, die weitere Entwicklung abzuwarten. Wer sicher gehen will und den schlechtesten Ausgang annimmt, sollte schon jetzt schon seinen Anbauplanung ändern. Dies könnte sich aber später als unnötig erweisen.

> Stephan Gersteuer, Bauernverband Schleswig-Holstein

Knickholzverbrennung bleibt zulässig!

Die Landesregierung hat Anfang Mai die Novellierung der "Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen" beschlossen. Nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt wird sie in Kraft treten.

Nach mehr als zwei Jahren zähen Ringens konnte der Bauernverband nun erreichen, dass die Verbrennung von Holz, das im Rahmen der Knickpflege anfällt, weiterhin vor Ort verbrannt werden darf, soweit dieses einen Stammdurchmesser von 30 cm nicht überschreitet. Andernfalls bedarf es einer vorherigen (kostenpflichtigen) Anzeige an die zuständige Behörde. Zu erheblichen Belästigungen durch Rauch und Geruch darf es auch weiterhin nicht kommen.

Die ursprünglich einmal vorgesehenen Einschränkungen für die Knickholzverbrennung sind damit deutlich reduziert worden. Im Sommer 2018 war das MELUND erstmals an den Bauernverband und andere Interessengruppierungen heran-

getreten mit der Absicht, die Verordnung komplett aufzuheben und damit jedwede Verbrennung zu verbieten bzw. anzupassen. So war ursprünglich neben einem Totalverbot eine kostenpflichtige Genehmigungspflicht für das Aufbrennen von Knickbusch etc. in der Diskussion, und zwar mit Gebühren von bis zu 500 Euro pro Einzelfall.

Im Rahmen zweier Verbändeanhörungen, etlicher sich daran anschließender Gespräche und fachlicher Schriftwechsel sowie nicht zuletzt des persönlichen Einsatzes von Präsident Werner Schwarz konnte der Bauernverband dahingehend überzeugen, dass ein solches Vorgehen weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll und tragfähig ist. Auch die MdL Oliver Kumbartzky (FDP) und Heiner Rickers (CDU) hatten sich der Position des Bauernverbandes angeschlossen. Der ursprünglich vorgesehene Aufwand und der damit vermeintlich verbundene Nutzen haben sich als jenseits der Zumutbarkeit herausgestellt und berücksichtigen nicht die besondere Bedeutung der Knickpflege im Lande. So kann insbesondere das dünne Geäst, das beim alle drei Jahre anfallenden seitlichen Aufputzen der über 60.000 km Knicks im Lande anfällt, nicht nachhaltig verwertet werden.

Auch für erwerbsgartenbauliche Betriebe konnte eine Ausnahme durchgesetzt werden, da auch für diese ein Totalverbot eine ökonomische und ökologischen Unzumutbarkeit bedeutet hätte.

Michael Müller-Ruchholtz











rebo-landmaschinen.de

Landfrauenseite

Kristina Wendt – Stormon Abschied als KreisLandFrauen-Vorsitzende

Kristina Wendt ist seit gut 37 Jahren LandFrau mit Leib und Seele. Ihre Ortsgruppe ist der LandFrauenVerein Bad Oldesloe, in der ihre aktive Zeit vor vielen Jahren begann. Erst als Pressewartin, dann als 2. Vorsitzende. Gleichzeitig arbeitete sie auch im Kreisvorstand und als Beisitzerin im Landesverband. Seit 2005 ist sie die Kreisvorsitzende von Stormarn. Wenn man die Vorstandstätigkeiten addiert, kommen 38 Jahre zusammen (länger als die Mitgliedschaft!).

Kristina Wendt engagierte sich mit vollem Einsatz für ihre LandFrauen. Besonders zu erwähnen gilt es, dass sie mit ihrer Tochter Katharina den Stein ins Rollen gebracht hat zur Gründung der Untergruppen der Jungen LandFrauen. Im Haus Wendt in Grabau wurde vor gut 3 Jahren die erste Gruppe gegründet. Mittlerweile hat jeder Kreisverband

in Schleswig-Holstein eine eigene Gruppe Junger LF. Auch das Hospiz in Stormarn lag ihr sehr am Herzen. Erst durch Spendenaktionen und jetzt nach Eröffnung kümmern sich Stormarner LandFrauen um die Gartengestaltung mit der dazugehörenden Pflege. Seit gut einem Jahr gibt es auf dem Gelände des Hospizes einen LandFrauen-Hügel mit Stauden von LandFrauen aus dem ganzen Kreis. Zu erwähnen gilt noch, dass der Bundespräsident Kristina Wendt zu seinem Sommerfest eingeladen hat und der Kreis Stormarn ihr die Ehrennadel des Kreises für ihr Engagement überreicht hat. Bei ihrer Verabschiedung gab es viel Lob und Anerkennung in Worten und Geschenken. Die neue Kreisvorsitzende Heimke Rüder überreichte ihr die Silberne Biene mit Schleswig-Holstein-Farben.

KreisLandFrauenVerband



Kristina Wendt (links) und Heimke Rüder (rechts)

Nach einer Verabschiedung kommt ein Neustart:

Steckbrief von unserer neuen Kreisvorsitzenden Heimke Rüder:

Name: Heimke Rüder, Jahrgang: 1959 Verheiratet, 4 Kinder, 4 Enkelkinder

Ausbildung/Beruf: Med.- techn.- Assistentin Wohnhaft in: Gräberkate, Ortsteil von Nienwohld Mitglied des LandFrauenVereins Bargteheide.

Seit 2014 aktiv in der Vorstandsarbeit des KLFV Stormarn tätig

(erst als Beisitzerin dann als Schriftführerin). Beisitzerin im Schleswig-Holsteinischen

LandFrauen-Verband

Liebe Berufskolleginnen, liebe Berufskollegen, liebe LandFrauen, liebe Leser,

seit der Amtszeit von Werner Schwarz als Kreisbauernverbandsvorsitzender können wir Stormarner LandFrauen ein Grußwort auf den Kreisbauerntagen sprechen. Darüber freuen wir uns sehr und sagen "Danke". Danke auch an die Gäste, dass sie uns anhören.

Weiterhin wichtig ist für uns, den Dialog zwischen Landwirtschaft und Verbrauchern zu stärken. Die Verbindung Bauernverband und Landfrauen wird für uns alle wichtig bleiben. Passend dazu das aktuelle Motto des LandFrauenVerbandes

Schleswig-Holstein: "Miteinander – Füreinander - Für Schleswig-Holstein!" Und das geht eben nicht allein!

Nach über 16 Jahren als Vorsitzende des KreisLandFrauenVerbandes Stormarn habe ich mein Amt abgegeben und freue mich, dass unsere Arbeit fortgeführt wird.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Betrieben alles erdenklich Gute für die Zukunft!

Kristina Wendt, Grabau



Collage "Engelreise"

Engelreise

Irgendetwas hatte Petrus an diesem 28. August und dem Thema "wenn Engel reisen" nicht richtig verstanden. Der KreisLandFrauenverband startete seine "Engelreise" nach Malente zu Melanie Engel auf den "Ingenhof" und zum "Landcafé Engelau" anstatt bei Kaiserwetter bei absolutem Schietwetter.

Von wegen, wenn Engel reisen! Es ging schon vor dem Einsteigen in den Bus los, die "3 Gs" wurden von der Geschäftsführerin Gudrun Heins-Koletzki eingesammelt, indem sie mit Schirm von Auto zu Auto ging, denn die LandFrauen schützten sich dort vor dem Regen, bis der Bus einstiegsbereit war.

Melanie Engel führte dann ausgesprochen informativ und interessant durch ihren Wirkungskreis, den nördlichsten Weinberg und Weinkeller in Schleswig-

Holstein. Gute Weine erwarteten die LandFrauen bei der Weinprobe mit Imbiss, gedeckt im "Pferdestall", sodass die anschließende Einkaufsmöglichkeit im Hofladen nach den ansprechenden Weinen rege genutzt wurde.

So gestärkt und beseelt ging es per Schiff von Fissau auf dem Kellersee, vorbei an Gut Rothensande, dem "Immenhof" bis zur Janusallee. Im "Landcafé Engelau" wurde es dann richtig gemütlich, warm und trocken, sodass die LandFrauen aus allen Ortsvereinen die gemeinsame "Engelreise" bei Kaffee und Kuchen und guten Gesprächen wunderbar ausklingen lassen konnten.



Tariflöhne in der Landwirtschaft

Lohnanpassung nach Bundesempfehlung

Nachdem die letzte Vergütungserhöhung in den landwirtschaftlichen Tarifverträgen zum 01.01.2020 erfolgte und die Lohn- und Gehaltstarifverträge von der Gewerkschaft IG BAU zum 31.12.2020 gekündigt worden waren, kam es am 02. Juli 2021 zwischen der Gesamtverband der Arbeitgeberverbände GLFA und die IG BAU zum Abschluss einer Bundesempfehlung zur Tarifsituation in der Landwirtschaft. In regionalen Verhandlungen im August wurde die Bundesempfehlung nun in Tarifverträgen für Schleswig-Holstein umgesetzt.

Tarifanpassung für Landarbeiter um 2,7 % zum 01. September 2021

Der Lohntarifvertrag für Landarbeiter sieht eine Erhöhung der Löhne und Gehälter der regionalen Landarbeiter-Tarifverträge in den Lohngruppen 1b bis 5 um 2,7 % vor. Die Erhöhung gilt ab dem 01.09.2021. Für den Lohn in der untersten Lohngruppe 1a gilt weiterhin der Betrag des gesetzlichen Mindestlohns (derzeit 9,60 €). Damit folgen die Tarifparteien der Bundesempfehlung in diesem Bereich. Auf eine Tariferhöhung für den zurückliegenden, tariffreien Zeitraum von Januar bis August 2021 wurde verzichtet. Ab dem 01.09.2021 gelten demnach für Arbeitnehmer in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Tariflöhne.

Lohngruppe	ab 01.09.2021
1a	Gesetzlicher Mindestlohn
1b	9,88 €
2	11,13 €
3	12,53 €
4	13,40 €
5	14,39 €

Der Lohntarifvertrag für Landarbeiter hat grundsätzlich eine Laufzeit bis zum 31.12.2021.

450 € Corona-Beihilfe aus Tarifabschluss für Landarbeiter

Daneben wurde im Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vereinbart, dass tarifgebundene Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Lohngruppe eine Einmalzahlung in Höhe von 450 € erhalten. Die Sonderzahlung soll als Corona-Beihilfe für die besondere Belastung bei der Ausübung der Beschäftigung infolge der aktuellen Corona-Pandemie mit der Oktober-Abrechnung ausgezahlt werden. Anspruch auf die Sonderzahlung haben nur diejenigen tarifgebundenen, ständigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 30. August 2021 hinaus ungekündigt fortbestand. Ständige Arbeitnehmer, die in den Monaten Januar 2021 bis einschließlich August 2021 nur zeitweise oder nicht vollbeschäftigt waren, erhalten die pauschale Nachzahlung anteilig. Die Corona-Beihilfe ist gemäß Paragraf 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz bis insgesamt 1.500 € steuer- und sozialabgabenfrei. Auch wenn der Arbeitgeber bereits eine solche Leistung ausbezahlt haben sollte, wäre die tarifliche Corona-Beihilfe zumindest brutto voll auszuzahlen – bis zum Erreichen der Obergrenze von 1.500 € steuer- und abgabenfrei.

Lohntarifvertrag für Auszubildende und Praktikanten zum 01. August 2021

Für die Ausbildungsvergütungen in all diesen Berufsausbildungen wurde eine Lohnsteigerung von 6,0 % ab dem 01. August 2021 vereinbart. Auf eine Tariferhöhung für den zurückliegenden Zeitraum von Januar bis Juli 2021 wurde im Rahmen der Verhandlungen zugunsten der deutlichen prozentualen Steigerung verzichtet. Der Tarifvertrag galt bisher für alle Auszubildenden in den Ausbildungsberufen "Landwirt/-in" und "Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft" sowie für



Praktikanten (m/w) in den Bereichen "Landwirtschaft" und "ländliche Hauswirtschaft". Zukünftig wird auch der Ausbildungsberuf "Tierwirt/-in" vom Geltungsbereich des Lohntarifvertrags umfasst.

Ab dem 01.08.2021 gelten demnach für Auszubildende in den Ausbildungsberufen "Landwirt/-in", "Tierwirt/-in" und "Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft" die in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Vergütungen.

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2021
1. Ausbildungsjahr	717,- €
2. Ausbildungsjahr	758,- €
3. Ausbildungsjahr	840,- €

Die Vergütung für Praktikanten in den Bereichen "Landwirtschaft", "Tierwirt/-in" und "Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft" ist mit angepasst worden. Ab dem 01.08.2021 erhalten Praktikanten ohne einschlägige fachpraktische Vorkenntnisse 758 € monatlich. Praktikanten mit einschlägigen fachpraktischen Vorkenntnissen erhalten 840 € im Monat.

Soweit Auszubildenden oder Praktikanten ganz oder teilweise Kost und Wohnung gewährt wird, ist im Tarifvertrag weiterhin vorgesehen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung (Sachbezugsverordnung) festgesetzten Werte anzusetzen und von den vereinbarten Vergütungen abzuziehen. Der Tarifvertrag für die Auszubildenden und Praktikanten ist frühestens kündbar zum 31.12.2020.

Anrechnung möglich

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erhöhung nur auf die tariflichen Vergütungen bezieht. Sollte bereits eine übertarifliche Vergütung bezahlt werden, kann diese auf die Tariferhöhungen angerechnet werden. Ebenso verhält es sich mit der vom Arbeitgeberverband empfohlenen freiwilligen Erhöhung zum 01.08.2021 für Auszubildende um 3,0 %. Auch diese kann bei der aktuellen Tarifsteigerung in Anrechnung gebracht werden.

Nicolai Wree Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.



Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12 23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0** info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle Bad Segeberg

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelien

Stederberater, M.Sc. agr

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9 b 23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle Ratzeburg

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Jönnsen

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. 04541/8789-0

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle Mölln

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A

Steffen Rohweder

Steuerberater

Humboldtstraße 8 23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de





Wir verbinden Land und Wirtschaft.





STEVENS

Tel.:04501/828977

Schädlings bekämpfung www.bekaempfer.de

Bekämpfung von Insekten und Nagern Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet: www.bauern.sh



